Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 31 (1880)

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gesetgebung.

Bundesbeschluß

betreffend

Tragung der Kosten der Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen Forstgebiete.

(Vom 17. Herbstmonat 1880.)

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht der Botschaften des Bundesrathes vom 27. Mai 1879 und 2. April 1880,

beschließt:

- Art. 1. Die Triangulation IV. Ordnung im eidgenössischen Forstsgebiet ist Sache der Kantone. Der Bund übernimmt auf seine Kosten die schließliche Prüfung der Arbeiten und leistet nach vorschriftgemäßer richtiger Ausführung derselben einen Beitrag an die Kantone von 20 Franken per Punkt.
- Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Vereinsangelegenheiten.

Ständiges Komite. Der vom Präsidenten entworfene Jahres= bericht wurde am 22. August verlesen und dessen Vorlage an die Ver= sammlung in Schaffhausen angeordnet.

Rücksichtlich der Wahl des Versammlungsortes für das Jahr 1881 wurde — nachdem St. Gallen die Uebernahme der Versammlung bestimmt abgelehnt, Wallis sich dagegen für dieselbe bereit erklärt hatte — beschlossen, es sei der Versammlung vorzuschlagen, den Kanton Wallis als nächste jährigen Versammlungsort und Staatsrath Chapex als Präsident und Kantonsforstinspektor de Torrenté als Vizepräsident des Lokalkomite zu wählen.

In Vollziehung der Beschlüsse der Versammlung in Schaffhausen wurde:

- 1) Dem Staatsrath des Kantons Wallis mitgetheilt, daß der Kanton Wallis als Versammlungsort für den schweiz. Forstverein pro 1881 bezeichnet und Herr Staatsrath Chapex zum Präsidenten und Herr Forstinspektor de Torrenté zum Vicepräsidenten des Lokalkomite gewählt worden sei;
- 2) den sämmtlichen Kantonsregierungen die "Allgemeinen Grundsätze für die Vermarkung und Vermessung der Waldungen im eidgenösstischen forstlichen Aufsichtsgebiete" mit der Bitte zugestellt, dieselben bei der Aufstellung ihrer Waldvermessungsregulative im Sinne von Minimalforderungen zu berücksichtigen;
- 3) an die nämlichen Adressen der Entwurf eines "Konkordat für gemeinschaftliche Prüfung der wissenschaftlich gebildeten Forststandidaten und deren Freizügigkeit im Gebiete der Konkordatsstantone", wie er aus den Verhandlungen in Schaffhausen hervorging, versandt, mit der Einladung, zur Bereinigung desselben und zur Feststellung der Grundsätze für das Prüfungsregulativ resp. des Entwurfs zu einem solchen Abgeordnete zu wählen.

Mittheilungen.

Berichtigung.

In der Kritik, welche das erste Heft der Zeitschrift für das schweiz. Forstwesen pro 1880 über die aarg. Instruktion zur Aufstellung und Repvision von Wirthschaftsplänen aus der Feder des Herrn Bezirksförster Tiegel gebracht hat, sind einige Bemerkungen enthalten, welche eine Berichtigung erfordern.

Die Ausführungen des Herrn Tiegel beziehen sich zum weitaus größten Theil auf die Art der Etatberechnung. Aber von den zwei Berechnungsweisen, die zur gegenseitigen Controle vorgeschrieben sind, wird nur
die erstere einer eingehenden Besprechung unterzogen, die zweite aber mit
der Bemerkung abgethan, daß nicht die Ausgleichungszeit an Stelle der Umtriebszeit eingeführt worden sei, was nicht recht einzusehen sei. Die Eigenthümlichseiten der zweiten Berechnungsart werden nicht weiter untersucht